

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/012/2013

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 17.06.2013 Az.: 01-2-601
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	01.07.2013	Kenntnisnahme

**Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt des Kreises
hier: Schreiben des Vereins "Gemeinsam Leben Lernen e.V." mit Verweis auf § 21 KrO
NRW**

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 17.06.2013 Az.: 01-2-601
--	------------------------------------

**Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt des Kreises
hier: Schreiben des Vereins "Gemeinsam Leben Lernen e.V." mit Verweis auf § 21 KrO
NRW**

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 06.06.2013 hat sich der Verein „Gemeinsam Leben Lernen e.V.“ an den Kreistag des Kreises Mettmann gewandt. Mit Bezug auf die beim Kreis zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die sonderpädagogische Förderung wurde gebeten, das Schreiben als Antrag gem. § 21 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zu werten.

Sachverhaltsdarstellung:

§ 21 KrO NRW regelt das Verfahren zum Umgang mit Anregungen und Beschwerden. Demnach kann sich jeder mit Anregungen und Beschwerden an den Kreis richten.

Mit Anregungen beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen etwas zu tun oder zu unterlassen. Mit Beschwerden wird eine Verhaltensänderung erstrebt.

§ 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann legt fest, dass der Kreisausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig ist, soweit sie sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, für die der Kreistag nach § 26 KrO NRW zuständig ist.

Wie dem als Anlage beigelegten Schreiben des Vereins zu entnehmen ist, beinhaltet es weder eine Anregung noch eine Beschwerde. Vielmehr sollen die gestellten Fragen beantwortet werden. § 21 KrO NRW umfasst ein solches Fragerecht nicht, so dass sich eine Behandlung im Kreisausschuss erübrigt.

Die Fragen werden – soweit die entsprechenden Informationen vorhanden sind – durch die Verwaltung unmittelbar an den Verein „Gemeinsam Leben Lernen“ beantwortet. Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine Kopie des Schreibens.

Anlage

Schreiben des Vereins „Gemeinsam Leben Lernen e.V.“